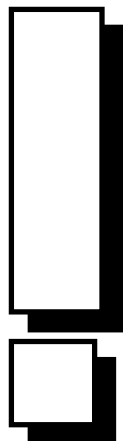


# Zusatzversorgungskasse

---



## *Informationen 3/2009*

Saarbrücken, 13. Juli 2009

### **Rückforderung überzahlter Bezüge nach § 22 Absatz 4 Satz 4 TVöD / TV-L und sonstige Änderungen hier: Neue Rentenanträge**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anträge auf Betriebsrente für Versicherte und Hinterbliebene wurden im Hinblick auf Rechtsänderungen überarbeitet.

**Insbesondere die tarifrechtlich korrekte Umsetzung von § 22 Absatz 4 Satz 4 TVöD/TV-L wurde im Arbeitgeberanteil des Antrages auf Betriebsrente für Versicherte formularmäßig nachvollzogen.**

Die Zusatzversorgungskasse kann in Anwendung dieser Regelung überzahlte Bezüge nur noch bis zum Höchstbetrag der **zeitgleich** zustehenden Zusatzversorgungsrenten zugunsten der rückfordernden Arbeitgeber einbehalten. Darüber hinausgehende Erstattungsansprüche bedürfen einer gesonderten Abtretungserklärung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers.

In Abstimmung mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V. wurde eine solche Erklärung unter **Ziffer 10** des Antrages auf Betriebsrente für Versicherte aufgenommen.

- 2 -

---

Verwaltungsgebäude	Postanschrift	Kontakt	Bankverbindung	Sie erreichen uns
Fritz-Dobisch-Str. 12 66111 Saarbrücken	Postfach 10 24 32 66024 Saarbrücken	Telefon: 0681 40003-0 Telefax: 0681 40003-20 E-Mail: <a href="mailto:info@rzvk-saar.de">info@rzvk-saar.de</a> Internet: <a href="http://www.rzvk-saar.de">www.rzvk-saar.de</a>	Sparkasse Saarbrücken (BLZ 590 501 01) Abrechnungsverband I Kto.-Nr. 10 009 Abrechnungsverband II Kto.-Nr. 706 077 Freiwillige Versicherung Kto.-Nr. 704 007	von 8.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.00 Uhr, freitags bis 14.30 Uhr; sonst nach Vereinbarung.

Es ist daher darauf zu achten, dass neben dem Erstattungsbetrag auch der jeweilige Zeitraum unter **Ziffer 9.2.1** des Antrages immer dann anzugeben ist, **wenn eine Begrenzung** des Erstattungsbetrages auf die kraft tariflicher Regelung übergegangenen Ansprüche erfolgen soll.

Wird ein Erstattungsbetrag **ohne zeitliche Begrenzung** geltend gemacht, ist der Betrag unter **Ziffer 9.2.2** einzutragen und die Erklärung unter **Ziffer 10** des Antrages von der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer zu unterschreiben.

**Ohne diese Unterschrift kann die gewünschte Erstattung nicht erfolgen.**

Abweichendes kann für Mitglieder gelten, die sonstigen tarifvertraglichen Regelungen unterliegen.

Neben den bisher üblichen Angaben benötigt die Zusatzversorgungskasse zur Vorbereitung und Teilnahme am europaweit einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) die für die Überweisung notwendigen **BIC-** und **IBAN-Nummern**.

Versicherte, die eine Rente beantragen, werden daher gebeten, neben Bankleitzahl und Kontonummer auch die jeweilige **BIC-** und **IBAN-Nummer** anzugeben.

Darüber hinaus ist es erforderlich, dass Versicherte ihre **Steuer-Identifikationsnummer** in das hierfür vorgesehene Feld eintragen, da die Zusatzversorgungskassen gesetzlich verpflichtet sind, jährliche Rentenbezugsmitteilungen auf elektronischem Weg an die Zentrale Stelle für Altersvermögen (ZfA) zu übermitteln.

Diesen *Informationen* sind mehrere Exemplare der überarbeiteten Anträge beigelegt. Bei Bedarf können weitere Exemplare angefordert werden:

telefonisch: 0681 40003-27,  
per Fax: 0681 40003-20,  
per E-Mail: h.grauvogel@rzvk-saar.de

Die neuen Anträge stehen Ihnen auch auf unserer Homepage [www.rzvk-saar.de](http://www.rzvk-saar.de) unter der Rubrik "Zusatzversorgung - Formulare zur ZVK - Für Arbeitgeber" zur Verfügung.

Künftig sind aufgrund der Rechtsänderungen und der zusätzlich benötigten Daten nur noch die neuen Antragsformulare zu verwenden. Bitte reichen Sie hierzu die *Informationen* umgehend an Ihre Personalstelle weiter.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Sieger  
Direktor